



Swiss Quality Assessment (SQA)

Informationen zu den Tools betreffend Corporate Governance (CG) und Risikomanagement/Internes Kontrollsystem (RM/IKS)

1. **Swiss Quality Assessment SQA als Teil der Integrierten Versicherungsaufsicht**

Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, hat einen grundsätzlichen Wechsel der Aufsichtsphilosophie bewirkt. Zu den traditionellen Aufsichtsinstrumenten, welche etwa die Zulassung zum Geschäftsbetrieb und die Berichterstattung betreffen, sind neu auch risikoorientierte und auf Prinzipien basierende Instrumente zur qualitativen und quantitativen Versicherungsaufsicht hinzugetreten. Auf der quantitativen Ebene ist insbesondere der Schweizer Solvenztest zu nennen. Auf der qualitativen Ebene sind Vorschriften über Corporate Governance, Risikomanagement, Verantwortlicher Aktuar und Interne Kontrolle und weitere Prozesse wie beispielsweise Vermögensanlagen in das versicherungsaufsichtsrechtliche Regelwerk aufgenommen worden. Sie führen dazu, dass die Unternehmen vorausschauend ihre Prozesse so ausgestalten müssen, dass sie die erwähnten Handlungsziele erreichen können. Traditionelle, quantitative und qualitative Elemente bilden zusammen das Konzept der Integrierten Versicherungsaufsicht. Im Bereich der Qualitativen Aufsicht stehen Corporate Governance sowie Risikomanagement/Internes Kontrollsystem im Zentrum.

Corporate Governance sowie Risikomanagement/Internes Kontrollsystem sind daher Gegenstand der zwei vorliegenden Self Assessment Tools. Für die erwähnten Tools wird auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen abgestellt: Die für die Leitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen gemäss Art. 14 VAG Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Art. 22 VAG verpflichtet jedes der Aufsicht unterstellte Versicherungsunternehmen, ein seinem Risikoprofil entsprechendes Risikomanagement aufzubauen und zu unterhalten. Das Unternehmen muss sich so organi-

Swiss Quality Assessment (SQA)

sieren, dass es alle seine wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann. Die Versicherungsunternehmen haben überdies ihre interne Geschäftstätigkeit zu überwachen. Sie haben zu diesem Zwecke ein wirksames internes Kontrollsystem einzurichten, welches ihre gesamte Geschäftstätigkeit umfasst (Art. 27 VAG). Diese gesetzlichen Verpflichtungen sind konkretisiert in den Artikeln 12ff, 96ff und 195ff der AVO. In der Richtlinie BPV zur Corporate Governance, zum Risikomanagement und zum Internen Kontrollsystem 15/2006 wird die Praxis zu diesen gesetzlichen Grundlagen erläutert (www.bpv.admin.ch).

2. Ziel und Zweck der Tools CG und RM/IKS

Mit den beiden Tools „Corporate Governance“ und „Risikomanagement/Internes Kontrollsystem“ erfasst das BPV jeweils

- im ersten Teil, ob Dokumentationen in diesen Bereichen vorhanden sind,
- im zweiten Teil, ob und wie sie in der Praxis umgesetzt werden und
- im dritten Teil, ob sich die Dokumentationen und daraus resultierenden Praxisanwendungen der Versicherungsunternehmen nach deren Selbstbeurteilung zur Zielerreichung eignen.

Die Fragestellungen in den Tools sind demzufolge bewusst offen gehalten und gewähren einen erheblichen Freiraum für die Beantwortung, gestützt auf den unternehmensspezifischen Kontext. Die Aufsicht trägt damit der Tatsache Rechnung, dass es durchaus verschiedene gesellschaftsindividuelle Wege gibt, eine ausgewogene Corporate Governance und ein angemessenes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem zu realisieren.

Es geht somit um die aufsichtsrechtliche Erfassung, ob und wie die Unternehmungen in den erwähnten, für die Unternehmensführung zentralen Bereichen ihre gesetzlichen Verpflichtungen erkannt, analysiert und wirksam umgesetzt haben bzw. umsetzen.

Die Tools weisen einen dynamischen Charakter auf und erlauben es, neue Erkenntnisse, Umfeldveränderungen und -entwicklungen in Zukunft ebenfalls zu erfassen.

3. Der Ablauf

An die Einreichung der Tools schliesst sich eine Validierung durch das BPV an. Dieses prüft, ob die Tools eine angemessene Befassung und Umsetzung der Grundsätze zu Corporate Governance, bzw. zu Risikomanagement und Internem Kontrollsystem belegen. Sofern dies

Swiss Quality Assessment (SQA)

nicht der Fall ist oder Unklarheiten bestehen, können Gespräche zwischen dem BPV und der betreffenden Unternehmung geführt werden. Als Gesprächspartner stehen hierbei der Präsident des Verwaltungsrates, der CEO oder der CRO im Vordergrund. Das BPV kann aber das Gespräch auch mit jeder anderen Person im Unternehmen führen, die aufgrund ihrer Funktion oder ihres Wissens sachdienliche Auskünfte erteilen kann.

Sollte sich im konkreten Fall die Notwendigkeit von Massnahmen abzeichnen, führt das BPV den Risikodialog mit der Gesellschaft, bevor allenfalls Empfehlungen abgegeben oder Anordnungen getroffen werden. Ziel dieses Verfahrens ist es die betroffene Unternehmung zu veranlassen, aus eigener Initiative die geeigneten Verbesserungsmassnahmen vorzuschlagen und unter Begleitung des BPV umzusetzen.

4. Diverses

4.1 Entwicklung

Das BPV hat die erwähnten Tools Corporate Governance und Risikomanagement/Internes Kontrollsystem nach der Entwicklung im Rahmen des Sounding Board vorgestellt und grundsätzlich diskutiert. Das Sounding Board umfasst Vertreter der privaten Versicherungswirtschaft, des Schweizerischen Versicherungsverbands und des BPV, welches das Gremium auch leitet. Daran schloss sich die detaillierte Überarbeitung im Spezialausschuss Qualitative Aufsicht des Sounding Board an. Die Versicherungswirtschaft hatte somit in beiden Gremien Gelegenheit, ihre Anliegen einzubringen, und das BPV hat diese – wo nicht zwingende Gründe dagegen sprachen – berücksichtigt.

4.2 Häufigkeit der Erhebung

Es ist vorgesehen, die aufsichtsrechtlichen Beurteilungen mit den SQA-Instrumenten erstmals im ersten Quartal 2008 vorzunehmen. Vor der zweiten Hälfte 2009 wird keine erneute Erhebung ins Auge gefasst. Vorbehalten bleibt die Anwendung in Einzelfällen, in denen sich aus konkretem Anlass kürzere Intervalle aufdrängen. Diese Einzelfälle können auf Transaktionen, Restrukturierungen, Regelungsdefiziten etc. beruhen.

4.3 Datenschutz / Vertraulichkeit

Swiss Quality Assessment (SQA)

Begehren der Gesellschaften um vertrauliche Behandlung werden geschützt. Das BPV behält sich eine Veröffentlichung verallgemeinerter Ergebnisse oder daraus abgeleiteter Analysen vor, ohne jedoch Informationen über einzelne Unternehmungen zu geben. Vorbehalten bleibt schliesslich der gesetzlich abgestützte Informationsaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden.

4.4 Verhältnis zu anderen Prüfungsmechanismen

Obwohl die angesprochenen Bereiche Corporate Governance, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem auch Gegenstand anderer externer und interner Prüfungsvorgänge sind, lassen sich die Aufsichtstools dadurch nicht ersetzen. Hier liegt der Fokus auf einer versicherungsaufsichtsrechtlichen Perspektive.

4.5 Formelles

- a) Die Aufsichtstools sind wahrheitsgemäss, vollständig und rechtsverbindlich auszufüllen.
- b) Das Tool „Corporate Governance“ ist sowohl von der obersten Gruppen- bzw. Konglomeratsgesellschaft als auch von allen dem Konzern angehörenden Versicherungsunternehmen, die vom BPV beaufsichtigt werden, je einzeln auszufüllen.
- c) Beim Tool „Risikomanagement / Internes Kontrollsystem“ genügt eine Beantwortung auf der Ebene der obersten Gruppen- bzw. Konglomeratsgesellschaft, soweit die entsprechenden Antworten auch für die Gruppengesellschaften gelten und ein entsprechender Hinweis erfolgt. Sofern bei in der Schweiz beaufsichtigten Tochtergesellschaften Abweichungen gelten, ist für die betreffenden Einheiten je einzeln ein Tool auszufüllen unter Ausführung der Abweichungen von den konzernweiten Regeln.
- d) Die Antworten haben in einer Amtssprache zu erfolgen. Allfällige Beilagen in englischer Sprache werden akzeptiert, sofern diese Unterlagen nicht in einer Amtssprache vorliegen.
- e) Die Antworten sind vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.
- f) Die beantworteten Tools sind dem BPV in ausgedruckter Form sowie auf CD einzureichen bis spätestens 31. März 2008.

Swiss Quality Assessment (SQA)

- g) Fragen zu den Tools können schriftlich unter der Adresse SQA@bpv.admin.ch deponiert werden.
- h) Das BPV wird bei Bedarf auf seiner Website eine Zusammenstellung der wesentlichen Fragen und Antworten (FAQ) zu den SQA-Tools aufschalten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation!

Bern, 20. Dezember 2007